

(2) Die Chemieberatungsstelle begutachtet im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, insbesondere dem Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen, wichtige Investitionsvorhaben der chemischen Industrie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zur Verbesserung des volkswirtschaftlich effektivsten Einsatzes und der Qualität chemischer Erzeugnisse.

§ 8

(1) Die Chemieberatungsstelle ist dem Minister für Chemische Industrie unterstellt. Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist ihm für die Tätigkeit der Chemieberatungsstelle verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sitz der Chemieberatungsstelle ist Halle/Saale².

(2) Die Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle haben sich bei ihrer Tätigkeit mit Dienstaussweis bzw. schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters der Chemieberatungsstelle auszuweisen. Ihnen ist zur Erfüllung des Arbeits- bzw. Kontrollauftrages Einsicht in die erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist verantwortlich für die Gewährleistung der Belange des Geheimnisschutzes durch die Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle, einschließlich schutzrechtlicher Fragen.

§ 9

(1) Der Minister für Chemische Industrie kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen, wenn beim Einsatz von chemischen Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 3 durch Anwender

- die in staatlichen Einsatzbestimmungen für chemische Erzeugnisse getroffenen Festlegungen nicht eingehalten werden,
- Auflagen gemäß § 3 Abs. 2, § 5 4. Anstrich oder § 6 Abs. 3 nicht erfüllt werden,
- Neu- und Weiterentwicklungen gemäß § 6 Abs. 1 ohne die staatliche Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 weitergeführt werden,
- Importe gemäß § 7 Abs. 1 ohne die dort geregelte Genehmigung durchgeführt werden

und sich daraus erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile in der Bilanzdurchführung ergeben oder die angeführten Verstöße mehrfach begangen wurden.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die materielle Verantwortlichkeit mit Ausnahme der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(5) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(6) Die zuständigen Leiter haben im Falle der Verhängung einer Wirtschaftssanktion die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 10

Der Leiter der Chemieberatungsstelle ist berechtigt, bei Verstößen gegen

- die Wahrnehmung der Rechte des Leiters oder der Mitarbeiter der Chemieberatungsstelle gemäß § 5 und § 8 Abs. 2 Satz 2,³

- die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen gemäß den §§ 6 und 7

beim Disziplinarbefugten die Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen gegen den dafür verantwortlichen Leiter anzuregen. Die Entscheidung des Disziplinarbefugten über die Anregung ist dem Leiter der Chemieberatungsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Gegen

- Auflagen der Chemieberatungsstelle gemäß § 3 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 3,
- Prüfbescheide gemäß § 6 Abs. 3 und
- die Ablehnung oder Einschränkung von Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 1

ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung die schriftliche Beschwerde beim Leiter der Chemieberatungsstelle zulässig. Beschwerden zu Prüfbescheiden bzw. gegen die Ablehnung oder Einschränkung von Importgenehmigungen sind über das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ einzureichen, das binnen 2 Wochen zu entscheiden hat, ob es die Beschwerde mit einer entsprechenden Begründung an den Leiter der Chemieberatungsstelle weiterleitet oder zurückweist. Die Beschwerde hat keine aufschäufende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie vom Leiter der Chemieberatungsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dem Minister für Chemische Industrie zuzuleiten. Der Minister entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1978

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle

vom 19. Dezember 1978

§ 1

Die Anordnung vom 22. März 1967 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle (GBl. II Nr. 29 S. 173) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1978

Der Minister für Materialwirtschaft

R a u c h f u ß